



Amts-Blatt der Stadt Wiesbaden

und amtliches Publicationsorgan der Gemeinden: Schierstein, Sonnenberg, Nambach, Naurod, Frauenstein, Wambach u. a.
Tägliche Beilage zum Wiesbadener General-Anzeiger.

Nr. 76.

Freitag, den 29. März 1912.

27. Jahrgang.

Bekanntmachung.			
Normal-Einheitspreise für Straßenbauten für 1912.			
Genehmigt durch Reg.-Beschl. Nr. 298 vom 21. 2. 12 u. Beschl. der Stadtoordnungen Nr. 163 vom 15. 3. 12			
A. Fahrbahnen.			
a) Bei vorläufiger Herstellung kostet 1 qm:	Frontbau	Streubau.	
1. Gedekte Stützung als Unterbau für Wunderpflaster	3,40	3,40	
2. Wunderpflaster (Reihenpflaster)	5,20	5,20	
3. Unterpflaster (befahrbares Polygonalpflaster)	5,80	5,80	
4. Regulierung der Chausseierung bis zur Beendigung der Arbeiten bei über 5% Steigung, bezw. zum Aufwalzen des Tercmofadams, bezw. über Kleinpflaster mit Kleinpflaster	1,90	1,90	
1 Frontmeter:			
5. Straßen-Erweiterung mit Anschlüssen in gewöhnlichem Boden	5,50	5,50	
6. Straßen-Beleuchtung mit	2,00	2,00	
7. Baugruben in Tief als Aufschlag zu Nr. 5 und 6	Umfosten u. 10% Aufschlag		
b) Bei endgültiger Herstellung kostet 1 qm:			
8. Reihenpflaster aus Granit, Eisenit, Basalt u. a.:	18,00	17,10	
a) mit Fugenbildung (Pflasterkitt (mitten))	17,40	16,50	
b) aus: (Zement (je seitlich))	16,70	15,80	
c) ohne Fugenbildung (mitten)			
9. Reihenpflaster aus Basalt, Melaphit, Basaltit u. a.:	14,50	13,70	
a) mit Fugenbildung (Pflasterkitt (mitten))	13,90	13,10	
b) aus: (Zement (je seitlich))	13,20	12,40	
c) ohne Fugenbildung (mitten)			
10. Chausseierung über 5% Steigung mit Kleinpflasterkreuzung	6,80	6,50	
11. Chausseierung unter 5% Steigung (als befahrbare Unterbau für spätere Ueberzug mit Tercmofadam (Wohnstraßen) bezw. mit Kleinpflaster (schmale Verkehrsstraßen))	5,80	5,50	
12. Tercmofadam	Umfosten und 10% Aufschlag		
13. Kleinpflaster aus Basalt in:			
a) Rechtecken	8,00	8,00	
b) Altrösschen	8,40	8,40	
14. Münzenpflaster aus Basalt oder Melaphit je seitlich 1 m Chausseierung:	14,40	13,80	
B. Schritte.			
a) bei vorläufiger Herstellung kostet 1 qm mit:			
15. Schotterstreifen mit Ueberziehung von 1 m Breite	1,40	1,40	
16. Wunderbelag aus Naturstein-Kunstplatten (Basaltit, Zechit 2. Sorte) u. a.:			
a) Kalkmörtel	2,70	2,70	
b) Sand	2,60	2,60	
b) bei endgültiger Herstellung kostet 1 qm Fläche mit:			
17. Plattenbelag aus Basaltit, Zechit u. a. ohne Betonunterlage	6,40	6,30	
18. Mosaik aus Grauwacke bei steigenden Schwellen			
a) ungemustert	5,80	5,50	
b) einfach gemustert	10,10	9,70	
19. Gussasphalt mit Betonunterlage	7,90	7,90	
1 lfd. m Einfassung bei:			
20. Bordstein aus Granit auf Beton, mit eisennarmierten Betonbogen	11,40	10,70	
21. Baumstein aus geschliffenem Basalt:			
a) auf Beton (Saum zwischen Asphalt und Mosaik)	3,20	3,20	
b) auf Sand (Saum für Mosaiklöße)	2,60	2,60	
C. Sonstige Ausführungen.			
22. Erd- oder sonstige Bauarbeiten zur Freilegung des Straßenbodens (auf Antrag der Anlieger)	Umfosten und 10% Aufschlag		
23. Baumplatzungen (auf Antrag der Anlieger)	a) einseitig 4,00	4,00	
b) in Straßen mit Alleenanlagen b) zweiseitig 6,00	6,00	6,00	

Demerkung: Auslast der Sicherstellung der Straßenbauosten für noch nicht erfolgte Ausführungen kann Barzahlung gestellt und alsdann auf Grund besonderer Straßenbauverträge entsprechender Rabatt gewährt werden.

Wiesbaden, 22. März 1912.

*) Eventuelle Erhöhung der Preise bei Nr. 19 bleibt vorbehalten.

Freibau.

Samstag, den 30. März 1912, morgens 8 Uhr. Mindestwertiges Fleisch von 1 Kub zu 25 s. 2 Schweine zu 55 s. 2 Kälber zu 20 s. Fleischbäckern, Metzgern, Wurstbereitern ist der Erwerb von Freibaufließ verboten. Gastwirten und Gastgebern nur mit Genehmigung der Polizeibehörde gestattet. 34409 u. Städt. Schlachthof-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Die Alte und Schlafe des Städt. Elektrizitätswerkes soll für die Zeit vom 1. April 1912 bis 31. März 1913 an einem Unternehmer verkauft werden, der gleichzeitig die Alte und Schlafe derzeit besitzt. Die jährliche Menge beträgt ca. 500 Tonnen Alte und ca. 500 Tonnen Schlafe. Röhre Auslastung wird erzielt im Werk Mainzer Straße 144.

Angebote mit der Aufschrift "Altenabfuhr" sind bis spätestens 4. April d. J. mittags 12 Uhr, in unserm Bureau Neugasse 26, 1. Zimmer Nr. 6, einzureichen.

Wiesbaden, den 27. März 1912.

33033 Städt. Elektrizitätswerk.

Amtliche Bekanntmachungen der Nachbarorte.

Aufnahme der ländlichstädtischen Kinder in die Volksschule.

Die Aufnahme der Kinder, die zu Ostern d. J. schulmäßig werden, soll am

Montag, den 1. April, vormittags 10 Uhr in der diesjährigen Volksschule stattfinden.

Sonnenberg, den 28. März 1912.

Der Bürgermeister.

33038 Büchel.

Amtliche Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung über die Einlösung der Binschein und den Bezug neuer Binscheinbogen der preußischen Staatschuld, der Reichsschuld und der Deutschen Schuhgebiedschuld.

I.

1. Die Binschein der preußischen Staatschuld, der Reichsschuld und der Deutschen Schuhgebiedschuld werden bis auf weiteres vom 21. bis dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats eingelöst.

durch die Staatschulden-Tilgungskasse in Berlin W. 8, Teubertstraße 29.

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatschuld) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46a.

durch die Preußische Rentgenossenschaftskasse in Berlin G. 2, am Beugbause 2.

durch die Reichsbankhauptkasse in Berlin W. 56, Jägerstraße 34, alle Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und alle mit Kassenanrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen.

durch alle preußischen Regierungsbaukassen, Kreisstellen und hauptsächlich verwalteten Poststellen.

durch die preußischen Oberpostkassen.

durch alle preußischen Postkassen, sofern die vorhandenen Vermittlungen die Einlösung gestatten, sowie

durch die preußischen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankfiliale befindet.

2. Dieselben Binschein können von dem gleichen Zeitpunkte ab in Preisen allgemein stattbaren Geldes in Zahlung gegeben werden bei allen hauptsächlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staatsverkehrsverwaltung, sowie bei der Errichtung der durch die Gemeinden zur Leitung verlangenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur Annahme an Badung statt sind die Reichsbankstellen.

3. Die Binschein sind den Kassen nach Wertabschlägen geordnet mit einem Verschluß vorzulegen, in welchem Stückzahl und Veran für jeden Verschlußknoten Gesamtsumme sowie Namen und Wohnung des Einlieferers angegeben sind. Von der Vorlegung eines Verschlußknoten wird absehen, wenn es sich um eine geringe Anzahl von Binscheinbogen handelt, deren Wert leicht zu überleben und festzustellen ist. Formulare zu den Verschlußknoten werden bei den beteiligten Kassen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt. Weniger geschäftskundige Personen wird auf Wunsch von den Kassenbeamten bei Aufstellung der Verschlußknoten bereitwillig Hilfe geleistet werden.

4. Eine Quittung über die gegebenen Binschein wird nicht erfordert.

5. Ist die Einlösungskasse an den Reichsbankiroverlehr angeschlossen, so kann auf Wunsch des Empfängersberechtigten statt der Vorlegung die Ueberweisung des Einlösungsbetrages auf ein Reichsbankirokonto erfolgen. Von der Ueberweisung des Einlösungsbetrages wird dem Inhaber des betreffenden Kontos, sofern nicht die Ueberweisung auf das eigene Konto des Empfängersberechtigten erfolgt, unter Kenntnisnahme des letzteren Kenntnis gegeben. Kosten hierfür werden dem Empfängersberechtigten nicht in Rechnung gestellt.

6. Bei Ueberweisung des Einlösungsbetrages durch die Post tritt der Empfänger das Porto.

II.

1. Die Ausreihung neuer Binscheinbogen zu den Schulverschreibungen der preußischen Staatsanleihen und der Reichsanleihen erfolgt gegen Einlieferung der zur Abhebung berechtigten Erneuerungsscheine (Binscheinleistungen, Anweisungen, Zulass.) durch sämtliche unter I. 1. aufzuführende Binscheinbeinlösungskassen mit Ausnahme der Staatschulden-Tilgungskasse und der Reichsbankhauptkasse.

2. Die Erneuerungsscheine sind von den Bürgern mit einem Verschluß einzurichten, zu welchem Vorbruch von den Ausreichungsstellen unentgeltlich verabfolgt werden. Die Ausreichungsstelle erteilt dem Einlieferer eine Empfangsabscheinigung, welche die Stückzahl der eingesetzten Erneuerungsscheine und den Gesamtbeinlösungsbetrags sowie deren Nummern angibt. Bei der Empfangnahme der neuen Binscheinbogen ist diese Empfangsabscheinigung, nachdem der Empfängersberechtigte dies darunter befindlichen Quittungserwurf vollzogen hat, zurückzugeben.

3. Wünscht der Einlieferer der Erneuerungsscheine eine die Nummern der Schulverschreibungen enthaltende Empfangsabscheinigung, so hat er das Verzeichnis doppelt einzurichten; die eine Auslieferung wird dann mit der Empfangsabscheinigung der Ausreichungsstelle vereinbart, so gleich zurückzugeben und ist bei der Abhebung der neuen Binscheinbogen, nachdem der Empfangs-

berechtigte darauf Quittung geleistet, wieder abzuliefern.

4. Weniger geschäftskundigen Personen wird bei der Aufstellung der Verschlußknoten von den Kassenbeamten bereitwillig Hilfe geleistet werden.

5. Werden die neuen Binscheinbogen nicht unmittelbar bei der Ausreichungsstelle in Empfang genommen, so geschieht ihre Auslieferung unter voller Wertangabe, sofern nicht hierüber von dem Empfangsberechtigten anderweitige Bestimmung getroffen wird, als vorstellige Dienststelle auf Gefahr und Kosten des Empfängers durch die Post.

III.

Die Kassenbeamten sind gehalten, dem Publikum über die für die Sätze der Staatschuld, der Reichsschuld und der Schuhgebiedschuld maßgebenden Bestimmungen bereitwillig Auskunft zu erteilen, insbesondere, insofern es sich um die Einlösung und die Erneuerung von Binscheinbogen, die Erteilung von Erneuerungsscheinen, Schulverschreibungen und Binscheinbogen sowie um das preußische Staatschuldbuch und das Reichsschuldbuch handelt. Über die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Staatsanleihen haben die Beamten unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

Berlin, den 12. März 1912.
Königlich Preußische Haushaltverwaltung der Staatschulden und Reichsschuldenverwaltung.

von Bischoffhausen. 34409 t.

Amtliche Bekanntmachungen der Königlichen Polizeidirektion.

Bekanntmachung.

betreffend Regelung des Fahrverkehrs am Residenztheater.

Die Bekanntmachung vom 26. August 1911 wird dahin geändert, daß der Droschkenhalter für nicht vorher bestellte Pferdedroshen statt Abholen der Beladen des Reiters des Reiterschaffters vom 1. April d. J. ab auf die Westseite der Schwanenbacherstraße, nördlich der Dödelmer- und Luisenstraße, verlegt wird.

Die Droschen sind dort an der Bordsteinkante hintereinander, mit der Fahrt Richtung nach der Rheinstraße zu aufzustellen. Die vorderste Drosche darf mit den Pferdedrüppen nicht über die nördliche Handlungsklinie der Dödelmer- und Luisenstraße hinausragen.

Wiesbaden, den 19. März 1912.

Der Polizei-Präsident:

34409 v. v. Schenck.

Bekanntmachung

betreffend das Automobildroshenfuhrwesen.

Vom 1. April d. J. ab haben auf nachbenannten Automobildroshenläufen der Stadt Wiesbaden die Automobildroshen in der nebenbezeichneten Anzahl Aufstellung zu nehmen.

Zahl der Automobildroshen:

1. Auf dem Kaiser-Friedrich-Platz, nördlich des Denkmals. 3
2. Vor der alten Kurhaus-Kolonnade, Nordseite der Bahnhofstraße. 6
3. Auf dem Bismarckplatz, an der Mündung in die Wilhelmstraße. 2
4. Auf der Westseite der Kaiserstraße, an der Mündung in die Rheinstraße. 2
5. Auf dem Heiligen-Geist-Platz, anfangs westlich der Nikolaikirche. 2
6. Auf dem Kaiserplatz, vor dem östlichen Eingang des Bahnhoftgebäudes. 5
7. Auf der Westseite der Schwanenbacherstraße, südlich der Dödelmer- und Luisenstraße. 2

Der Dienst der Automobildroshen dauert von 9 Uhr vormittags bis 11 Uhr abends.

Diejenigen Automobildroshen, welche den zu 2. genannten Haltestellen befahren, haben an allen Abenden, an welchen Vorstellungen im Königlichen Theater stattfinden, eine halbe Stunde vor der in den Zeitungen angekündigten Beendigung der Vorstellung vor der Theaterkolonnade und die zu 3. genannten eine halbe Stunde vor der in den Zeitungen angekündigten Beendigung der Vorstellung im Reiters- und Theaters auf dem Haltestell. Nr. 7 Aufstellung zu nehmen.

Wiesbaden, den 15. März